

Magistrat

- III -, -I/-30-, -II/-20-, -70-, -11-
Az. 3011-7.14.8

Vorlage-Nr. 101.16.8

Kassel, 14.03.2006

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Siebten Änderung vom 20.06.2005 (Achte Änderung)

Berichterstatter: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

Beschluss

zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Siebte Änderung vom 20.06.2005 (Achte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Änderungssatzung dient der Umsetzung einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Diese Entscheidung erfordert die Änderung aller Kasseler Satzungen, die einen gebührenpflichtigen Anschluss- und Benutzungszwang an öffentlich-rechtliche Körperschaften zum Inhalt haben (Straßenreinigungssatzung, Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung, Abwassersatzung).

Das der Entscheidung zu Grunde liegende Streitverfahren betraf die Veranlagung eines Grundstücks zu Straßenreinigungsgebühren. Sowohl das Verwaltungsgericht Kassel in 1. Instanz als auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdeinstanz beanstandete, dass die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung

einen hinreichend verlässlichen Gebührenpflichttatbestand hinsichtlich der - von der Verwaltung ständig praktizierten - Veranlagung auch des so genannten

„wirtschaftlichen Eigentums“ im Sinne von § 39 Abgabenordnung nicht enthält. Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 der zurzeit gültigen Satzung sei vielmehr ausschließlich der so genannte Bucheigentümer bzw. der diesem gleich gestellte dinglich Berechtigte.

Um auch zukünftig in den Fällen des - insbesondere beim vertraglichen Grunderwerb sehr häufig anzutreffenden - zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Übergangszeitpunkte (Besitzübergang einerseits und Eigentumsübergang durch Grundbucheintragung andererseits) das wirtschaftliche Eigentum gemäß der Abgabenordnung zwecks Vermeidung ungewollter Ergebnisse gerichtsfest veranlagen zu können, erweist sich die mit der erbetenen Beschlussfassung beabsichtigte Satzungsänderung betreffend den Artikel 1 der Achten Änderung als notwendig. Mit der Änderungssatzung wurden die Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes übernommen; die Änderungssatzung wurde mit -20- und -30- abgestimmt.

Im Zuge der Änderung der Satzung soll des Weiteren das Straßenverzeichnis angepasst werden. Es sind seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung eine Reihe neuer Straßen im Stadtgebiet Kassel fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung mit einbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 2 der Achten Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Ein Teil dieser Straßen soll - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 1 (sechsmalige Reinigung in der Woche), die übrigen Straßen sollen in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden. Schließlich ist eine Straße wegen Umbenennung aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen, während eine andere in eine höhere Reinigungsklasse als bisher eingestuft werden soll.

Die betreffenden Ortsbeiräte wurden zu den beabsichtigten Änderungen des Straßenverzeichnisses angehört und äußerten sich wie folgt:

- Ortsbeirat Oberzwehren:
Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt als beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).
- Ortsbeirat Niederzwehren:
Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt als beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).
- Ortsbeirat Waldau:
Der Ortsbeirat Waldau stimmt in seiner Sitzung vom 08.11.2005 der Einstufung der Straße „Feldbachring“ in die Reinigungsklasse 3 einstimmig zu.
- Ortsbeirat West:
Der Ortsbeirat West nimmt in seiner Sitzung vom 10.11.2005 die Vorlage der Satzungsänderung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Achte Änderung) zur Kenntnis.
- Ortsbeirat Mitte:
Es erfolgte keine Rückmeldung innerhalb der Anhörungsfrist; die Anhörung gilt

als beendet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel).

- Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe:
Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe nimmt in seiner Sitzung vom 27.10.2005 die Satzung zur Kenntnis.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat der Satzungsänderung in Ihrer Sitzung vom 14.12.2005 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.03.2006 zugestimmt

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister